

Satzung des Aktionsbund aktiver Anlegerschutz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Aktionsbund aktiver Anlegerschutz“.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Verbraucherschutzes durch Verbraucherberatung und -aufklärung auf dem Gebiet der geschlossenen Fondsmodelle und sonstigen Kapitalanlagemodelle.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beratung und Information von Verbrauchern. Die Beratung wird durch die Versendung von Informationsbroschüren sowohl über das Internet als auch auf konventionellem Weg, durch die Veröffentlichung von Studien und Expertisen, durch die Definition von Qualitätskriterien sowie die individuelle Beratung über Hotlines und Informationsveranstaltungen und andere Möglichkeiten zur Verfügung gestellt. Neben der Verbraucheraufklärung sollen Verbraucherinteressen durch Lobbyarbeit in den Parlamenten und Behörden vertreten werden.
- 3) Der Verein strebt die Berechtigung zu verbraucherschützenden Verbandsklagen an.
- 4) Der Verein versteht sich als Verbraucherschutzvereinigung. Er ist Ansprechpartner für Investoren, deren Kapitalanlagen notleidend geworden sind. Aus der Analyse von Vorgängen, insbesondere auf dem Gebiet der offenen und geschlossenen Fonds und Erwerbmodelle - auch in Form von Steuersparmodellen - sollen Erfahrungen bereits Geschädigter zur Bekämpfung gesetzwidriger und krimineller Vorgehensweisen genutzt werden. Der Verein wird einen Verhaltenskodex für die Initiatoren und Vermittler geschlossener Fonds erarbeiten.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
- 2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nur auf schriftliche Anträge hin auf Vordrucken des Vereins.
- 3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- 5) Soweit durch den Verein die Voraussetzungen dafür geschaffen sind, kann eine Aufnahme i.S.d. Abs. 2 auch auf elektronischem Wege mit elektronischen Vordrucken (z.B. über das Internet) erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgelegten Beitrag zur Fälligkeit zu zahlen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, eine aktuelle Anschrift sowie - sofern vorhanden - E-Mail-Adresse anzugeben, um eine reibungslose Kommunikation zwischen Verein und Mitglied zu gewährleisten. Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Anschrift, E-Mail-Adresse oder Bankverbindung dem Verein unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- 4) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 5 Übergangsvorschrift Fördermitglieder

- 1) Natürliche und juristische Personen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung als Fördermitglied i.S.d. der bisherigen Satzung aufgenommen wurden, haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Fördermitglieder i.S.d. der bisherigen Satzung zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag i.H.v. 60,00 Euro.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt (Abs. 2),
 - b) durch Tod oder Auflösung der juristischen Person (Abs. 3),
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 4),
 - d) durch Ausschluss (Abs. 5).
- 2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig, jedoch erstmals zum Ende des ersten vollen Kalenderjahres, dem das betreffende Mitglied dem Verein angehört hat. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an den Verein erforderlich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- 3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt die Beendigung der Mitgliedschaft. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit Auflösung.
- 4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung in Textform mit einer fälligen Beitragszahlung länger als 1 Monat im Rückstand ist. Die Mahnung erfolgt an die letzte dem Verein bekannte Anschrift bzw. Erreichbarkeit des Mitglieds. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied formlos mitgeteilt wird.

- 5) Der Ausschluss aus dem Verein ist aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschlussgrund zu äußern. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.
- 6) Die Mitgliedschaft ruht während der Dauer des Ausschlussverfahrens oder solange ein Mitglied gegen den Verein oder seine Organe wegen des Ausschlusses Klage führt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Es ist ein jährlicher Beitrag i. H. v. 240,00 Euro jeweils zum 5. Januar im Voraus für das laufende Jahr zu entrichten.
- 2) Änderungen hinsichtlich der Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- 4) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen.
- 5) Eine Aufnahmegebühr wird i.H.v. 60,00 Euro erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- 2) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzenden) und den Schriftführer je einzeln vertreten. Beide sind von den Beschränkungen des § 181 befreit. Vorstandsbeschlüsse (§ 28 BGB) fasst der Vorstand im Sinne des Abs. 1.
- 3) Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister werden durch die Gründungsmitglieder gewählt (Sonderrecht der Gründungsmitglieder). Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Sind keine Gründungsmitglieder mehr Mitglied im Verein, bestimmt die Mitgliederversammlung den Vorstand. Der Vorstand bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 6) Jedes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB hat einen Anspruch auf eine angemessene Honorierung, über deren vertragliche Regelungen der Vorstand entscheidet.

§ 10 Ehrenvorsitzender

Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden wählen. Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer erhebliche Verdienste um den Verein und um den Anlegerschutz erworben hat. Der Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt. Die Bestellung kann nur widerrufen werden, wenn Umstände ans Licht treten, die die Wahl des Ehrenvorsitzenden ausgeschlossen hätten. Wahl und Widerruf müssen mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Ehrenvorsitzende ist von Vereinsbeiträgen befreit. Jedes Vereinsmitglied kann einen Kandidaten für den Ehrenvorsitz vorschlagen.

§ 11 Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten wie z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten, Telefonnummer, Bankverbindung und E-Mail-Adresse, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen) und freiwillig angegebene Angaben zur Verwirklichung des Vereinszweckes. Diese Daten werden mithilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.
- 2) Der Vereinsvorstand bestellt einen Datenschutzbeauftragten gemäß Bundesdatenschutzgesetz. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Für diese Frist ist der Eingang beim Vorstand maßgebend. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - die Auflösung des Vereins.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den Schriftführer geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

- 5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- 7) Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- 8) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins oder über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 9) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 13 Schriftform, Eintragung Vereinsregister

- 1) Schriftlich im Sinne dieser Satzung umfasst auch die Abgabe der Erklärung per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse.
- 2) Für Satzungsänderungen auf Grund von amtlichen Beanstandungen (z.B. Vereinsregister, Finanzamt) ist der Vorstand zuständig, um eine Eintragung zu erreichen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen an das Deutsche Herzzentrum Berlin - Stiftung des bürgerlichen Rechts, Berlin. Sofern dieses aufgelöst oder nicht mehr rechtsfähig ist, fällt das verbleibende Vermögen dann an SOS-Kinderdörfer weltweit Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., München.

Stand: Juli 2018